

Verwaltungsgericht Cottbus  
Vom-Stein-Straße 27  
03050 Cottbus  
Telefax: 0355 4991-6499

## K L A G E

des Herrn Marcel Langner

- **Klager** -

**g e g e n**

Technische Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau, vertreten durch die Präsidentin, ebd.,  
- **Beklagte** -

wegen: Verpflichtungsklage, AIG

Ich erhebe Klage und beantrage:

**Auskunftserteilung wie in der Klageschrift dargelegt oder fachgerechte Bescheidung.  
Die Beklagte trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.**

### **1. Sachverhalt**

Ich stellte Antrag nach AIG entsprechend den chronologisch sortierten Anlagen 1-7, die den Verfahrensverlauf des Vorverfahrens bisher wiedergeben. Anlage 6 ist eine Stellungnahme der LDA, die ich erfragte.

### **2. Rechtliche Einschätzung**

Bezugnehmend auf meinen Widerspruch vom 13.08.2021 (Anlage 3) ergeben sich für mich die dort konkret benannten aber nicht abschließend dargelegten Unterlagen aus dem Schreiben der Hochschule vom 16.07.2021 (Anlage 2).

#### Gremienprotokolle

Ausgehändigt wurden mir Emails an/von die/der Hochschulleitung. Explizit gefragt hatte ich jedoch auch nach Protokollen der Personalräte und Anlagen und Abstimmungsergebnissen. Diese liegen offensichtlich vor, da die Emails an die Hochschulleitung diese referenzieren. Auch die Geschäftsordnungen der Personalräte sehen das Erstellen solcher Protokolle vor. Warum diese nicht vorhanden sein sollen bleibt mir unklar und wurde auch im Widerspruchsbescheid der Hochschule nicht ausgeführt.

#### Schwärzungen

Auf welcher Rechtsgrundlage die Schwärzungen durchgeführt wurden, hat die Hochschule in ihrem Widerspruchsbescheid nicht dargelegt. Tatsächlich ist dieser Punkt in ihrer Auflistung nicht aufgeführt und wurde vermutlich übersehen. Sie legt daher auch nicht dar, warum für die hier betroffenen Personen §5 (3) AIG nicht anwendbar ist.

#### Interne Abfrage

Aus dem Schreiben des nicht akademischen Personalrates geht hervor, dass diesem eine Anfrage des Kanzlers der Hochschule über eine interne Abfrage vorlag (Punkt II.).

#### Verfahrensverzeichnis

Beide Personalräte fordern Nachbesserungen am Verfahrensverzeichnis. Es muss diesen daher vorgelegen haben bzw. liegt ja immer noch in der Hochschule vor. Auch hier behauptet die Hochschule, diese Unterlage gäbe es nicht anstatt, was ja auch möglich gewesen wäre, sie sieht die spezialgesetzliche Regelung des BbgDSG vorrangig an.

#### 4-Augen-Prinzip

Beide Personalräte erwähnen ein 4-Augen-Prinzip. Auch diese Information wird von irgendwoher kommen und veraktet sein.

#### Austausch mit den Entwicklern

Anlage 8 zeigt einen Auszug aus dem Schreiben der Hochschule im Rahmen des Gerichtsverfahrens VG 8K 518/21. Die von mir fett hervorgehobenen Teile lassen den Schluss zu, dass den Personalräten mehr Informationen der Entwickler zur Verfügung standen. Es gibt an dieser Hochschule nicht so viele Gremien, die hier hätten an der Entwicklung beteiligt hätten sein können. Sofern es die Personalräte nicht direkt waren, dann zumindest der Corona Krisenstab der Hochschule, in denen die Personalräte stetig vertreten waren. Informationen sind also darüber an die Personalräte herangetragen/ausgetauscht worden. Die Vertreter werden diese Informationen dann an die anderen Mitglieder der Personalräte weitergegeben (Email, Notizen, Chatnotizen, Wikis...) haben, womit sie zum Vorgang wurden und damit Akten im Sinne des AIG.

Ich lese die Anfrage der Hochschule vom 21.08.2021 (Anlage 5) immer noch so, als dass ich genau die Unterlage (welche Akte ich haben will, die ich nicht kennen kann) benennen soll, bzw. die Textpassage (aus dem Klageverfahren ihrer eigenen Aussagen) zitieren soll, aus der sich meine Vermutung ergibt. Es erschließt sich mir auch nicht, was ich hätte sagen können, damit die Hochschule eine andere Art der Bearbeitung durchführt, die dann die Akte hätte zum Vorschein gebracht. Sie ist doch in jedem Fall zur Sorgfalt in der Bearbeitung verpflichtet. Und hier ergibt sich der Forschungsaufwand ja recht leicht. Es müssen schlicht die Personalräte befragt werden bzw. ist der Bearbeitende selbst Teil des Krisenstabes, muss also wissen, was dort an Informationen an die Personalräte übermittelt wurde. Die Hochschule erfragt nur zu diesem Punkt eine „Konkretisierung“.

#### Weitere Unterlagen zum Prozess

Aus der Email des nicht akademischen Personalrates geht eine Entsendung hervor. Die Notwendigkeit eine solche zu beschließen ergibt sich jedoch aus keiner der mir übermittelten Unterlagen. Es steht daher zu vermuten, dass weitere Unterlagen vor allem zum Prozess der Einsicht in die erfassten Kontaktdaten vorliegen. Auch diese Unterlagen sehe ich von meinem Antrag nach AIG als erfasst an.

### **3. Erfahrungswerte mit der Hochschule**

Bisher hat die Hochschule bereits mehrfach in AIG Verfahren angegeben, dass bestimmte Unterlagen nicht vorliegen. So wird im Gerichtsverfahren VG 8 K 556/21 erst angegeben, es gäbe kein Verfahrensverzeichnis, um es dann im Widerspruchsbescheid anzufügen. Ebenso wurde angegeben es gäbe keine Unterlagen zu IP Sperren, um dann später jedoch zu beauskunften, es würde IP Sperren auf Basis von Reputationsfiltern eingesetzt.

Auch in meiner AIG Anfrage nach einer bestimmten Unterlage zu einer Verpflichtungserklärung (<https://fragdenstaat.de/a/221305>), die Mitarbeiter unterschreiben sollten, wurde zuerst beauskunftet es gäbe diese nicht (mehr) und erst in einer Folgeanfrage (<https://fragdenstaat.de/a/225443>) tauchte diese dann doch auf.

Ich muss daher vermuten, dass für bestimmte Informationen beauskunftet wird, diese lägen nicht vor, oder man gibt an „vollständig“ Auskunft erteilt zu haben, anstatt zu beauskunften, man wolle diese aus anderen Gründen nicht herausgeben. Die Alternative der fehlenden Sorgfalt bei der Bearbeitung steht ebenso als Möglichkeit im Raum. In beiden Fällen erscheint mir Klage geboten.

In allen genannten Fällen wurde nicht begründet, warum die Unterlage zuvor nicht auffindbar war.

#### 4. Ergebnis

Die Klage erachte ich als zulässig und begründet und hoffe durch meine Ausführungen auch zur konkreten Streitwertberechnung beigetragen zu haben.

Der Widerspruchsbescheid ist meiner Lesart nach auch bereits aus formalen Gründen rechtswidrig, da er sich mit den von mir konkret aufgeworfenen Argumenten, welche Unterlagen denn aus welchen Gründen vorliegen müssten nicht auseinandersetzt, sondern lediglich wiederholt, diese lägen nicht vor, obwohl die von der Hochschule selbst herausgegebenen Unterlagen klar etwas anderes aussagen, wie von mir in meinem Widerspruch dargelegt. Warum für diese „Arbeit“ 25€ erhoben werden möchte ich daher auch hinterfragen. Es wäre der Hochschule ein leichtes gewesen zu erörtern (und meiner Lesart der Begründungspflicht von Bescheiden nach auch verpflichtend), warum diese Unterlagen nicht vorliegen und meine Schlussfolgerungen ihrer Ansicht nach fehlerhaft sind. Es geht doch meinem Verständnis nach im Vorverfahren gerade darum, dass die Behörde sich erneut und noch intensiver mit dem Verfahren und den Einlassungen des Beschwerdeführers auseinandersetzt. Das kann ich hier nicht erkennen. Wenn sich eine Behörde nicht mit den Äußerungen des Beschwerdeführers diesem gegenüber erkennbar in der Sache auseinandersetzen muss, wird die gesamte Idee des Vorverfahrens ad absurdum geführt, weil dem Beschwerdeführer in Ermangelung der Kenntnis der Rechtsauffassung der Behörde gegenüber den von ihm konkret vorgebrachten Einlassungen nur die Klage bleibt. Somit verkommt dieses Verfahren jedoch zu einer reinen Formalie. Das war sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Es stellt sich für mich in der Rückschau auch auf die anderen Verfahren so dar, dass die Hochschule die Scheu der Klageerhebung eines Petenten als Mittel zur Abwehr von Ansprüchen nach dem AIG einzusetzen scheint, in dem Sie Auskünfte erteilt, die sich im Nachhinein als vor allem in der Bearbeitung fehlerhaft herausstellen. Hier immer dann, wenn sie die Unterlagen nicht herausgeben möchte. Die von mir öffentlich geführten Klagen erzeugen ja auch Außenwirkung und lassen für Lesende keinen anderen Schluss zu.

Daher strebe ich eine Fortsetzungsfeststellungsklage an, sofern es der Verfahrensverlauf zulässt, um sowohl Sie wertee Gericht vor weiterer Arbeit zu verschonen, aber vor allem auch die zukünftige fachgerechte Bearbeitung meiner (und aller anderen) AIG Anträge sicherzustellen. Der dazu notwendige und mir einzig relevant erscheinende Aspekt der Wiederholungsgefahr erscheint mir bereits konkret genug nachgewiesen. Im Rahmen von Anträgen nach AIG kann sich diese Wiederholungsgefahr nur dahingehend auslegen lassen, als dass es um die Bearbeitung des Antrages ganz allgemein und nicht eines bestimmten inhaltlich konkreten Antrages gehen kann (vgl. BVerwG 9 B 52.18, hier vor allem 16+17). Ein identischer inhaltlicher Antrag ist nur selten zu erwarten, da das AIG in der Frage, was denn für Informationen angefordert werden, relativ frei ist. Hier unterscheidet es sich fundamental von anderen Gesetzen, in denen recht klar ist, welche inhaltlich konkreten Anträge zu stellen sind (z.B. bei Bauanträgen). Würde man die Wiederholungsgefahr an den konkret sachlichen Inhalt einer AIG Anfrage knüpfen, würde der Aspekt der Wiederholungsgefahr für AIG Anfragen praktisch nicht anwendbar werden, da ja auch §6 (4) AIG einem inhaltsgleichen AIG Antrag entgegensteht. In der Folge bestünde ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen Petenten und Behörde, da diese ungehindert erneut nicht fachgerechte Bearbeitungen und Bescheidungen durchführen kann und dahingehend keine Urteile zu befürchten hat. Dies sorgt dann für Arbeitslast bei den Gerichten und der Verschwendung von Steuergeldern, wenn wie in den vergangenen Verfahren auch noch externe Kanzleien mit der Rechtsvertretung beauftragt werden.

  
Marcel Langner

Anlage 1: Antrag nach AIG vom 29.05.2021

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Laut den mir übermittelten Unterlagen (<https://fragdenstaat.de/a/219664>), wurden die Personalvertretungen erst nach der Bekanntgabe, Umsetzung und verpflichtenden Nutzung der digitalen Kontaktnachverfolgung überhaupt darüber informiert und eingebunden. Eine rechtzeitige und umfassende Einbindung nach §60 PersVG ist daher für mich aktuell nicht erkennbar.

Ich möchte daher alle Unterlagen der Personalvertretungen erbitten, die diesen im Rahmen der Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung vorliegen. Das könnten Beschlüsse, Protokolle von Sitzungen oder Beratungen (bzw. die entsprechenden Teile davon), Emails mit der Hochschulleitung oder den internen Entwicklern sein.

Sollten Sie mit meiner Klage (Aktenzeichen VG 8 K 518/21) im Zusammenhang stehende Informationen z.B. Verhalten der Anwendung oder deren Struktur nicht offenbaren, bitte ich um Begründung und Verweis auf das Gerichtsverfahren, damit ich diese Informationen dort ergänzend ebenso mit in die Klage aufnehmen kann.

Im Moment kann ich nach §5 (3) AIG eventuell notwendige Schwärzungen nicht erkennen. Ebenso erachte ich §10 (4) PersVG als einschlägig an.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Langner

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn  
Marcel Langner

Wildau, 16. Juli 2021

Ihr Zeichen #221304 | Unser Zeichen #221304

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG,  
VIG

Antrag vom 29. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

Ihr oben genannter Antrag auf Akteneinsicht nach dem Brandenburgischen  
Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist am 29. Mai 2021  
eingegangen.

Es ergeht folgender

**Bescheid**

- 1.) Ihrem Antrag wird zugestimmt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

**Begründung:**

1.

Mit oben genannter Anfrage bitten Sie um Übersendung folgender Informationen:

- 1.) „Ich möchte daher alle Unterlagen der Personalvertretungen erbitten, die diesen im Rahmen der Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung vorliegen. Das können beschlüsse, Protokolle von Sitzungen oder Beratungen (bzw. die entsprechenden Teile davon), E-Mails mit der Hochschulleitung oder den internen Entwicklern sein.

Seite 2

Brief vom 16. Juli 2021

Ihr Antrag ist zulässig.

Gemäß § 1 AIG hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten, sofern die weiteren Maßgaben des AIG erfüllt sind.

zu 1.) In der Anlage übersenden wir Ihnen folgende Unterlagen:

- Schreiben des Nichtakademischen Personalrates vom 20. Oktober 2020
- E-Mail des Akademischen Personalrates vom 12. Oktober 2020
- E-Mail der Justitiarin der TH Wildau an die Personalräte vom 09. Oktober 2020. Diese Unterlage haben Sie bereits im Rahmen Ihrer Anfrage mit dem Aktenzeichen #216964 erhalten.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um einen einfachen Fall der Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten gemäß § 10 Abs. 1, 2 AIG i. V. m. § 1 AIGGebO i. V. m. Tarifstelle 1.2.1 der Anlage zu AIGGebO.

Sie bitte um eine Antwort per E-Mail gemäß § 7 Abs. 3 AIG.

Eine Übermittlung der Unterlagen per E-Mail war bisher nicht möglich. In einem früheren Verfahren haben Sie bei der Übermittlung der Unterlagen per E-Mail auf ein Zertifikat bestanden. Dieses Zertifikat liegt nicht vor.


Gerne sind wir bereit, Ihnen die Unterlagen per E-Mail zuzustellen, jedoch mit den vorliegenden Voraussetzungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 a.E. AIG weise ich Sie darauf hin, dass jede Person gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht hat, die Landesbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen







TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Kanzler der TH Wildau  
Herr Thomas Lehne

**Nichtakademischer  
Personalrat**  
Technische Hochschule  
Wildau

[persrat@th-wildau.de](mailto:persrat@th-wildau.de)  
[www.th-wildau.de](http://www.th-wildau.de)

- im Hause -

Wildau, 9. Oktober 2020

*Ihr Zeichen | Unser Zeichen* NAPR RS KW41/2020

### **Kontaktnachverfolgungs-App (KNV-App)**

Sehr geehrter Herr Lehne,

der nicht-akademische Personalrat besprach in seiner Sitzung am 09.10.2020 das Thema „Kontaktverfolgungs-APP“.

I. Mitbestimmung nach § 65 Nr.1 PersVG:

Die Zustimmung zur Nutzung der Kontaktnachverfolgungs-App wird erteilt. Das Verfahrensverzeichnis ist ständig auf die Gegebenheiten zu aktualisieren und allen Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

II. Ihre Frage zur internen Abfrage der Daten, noch bevor das Gesundheitsamt die Anfrage stellt:

Der nicht-akademische Personalrat bittet darum, dieses Verfahren durch Frau Schuppan rechtlich noch einmal prüfen zu lassen.

Betrifft das vorgesehene proaktive Handeln der Hochschule nur wirklich gesicherte und nachgewiesene Corona-Positiv-Fälle oder ist angedacht, auch schon im Verdachtsfall die Daten auszulesen und betroffene Personen zu informieren? Im letzteren Fall lehnt der nicht-akademische Personalrat ab eine Abfrage durchzuführen, da wir hier die große Gefahr sehen, zu viele Falschmeldungen herauszugeben, was schnell zu Unsicherheiten bei allen Betroffenen führen kann. Ebenso ist für uns fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage solch eine interne Abfrage dann erfolgen soll? Sollte keine Grundlage vorliegen, auf die sich die interne Abfrage stützt, so lehnen wir diese Anfrage ab. Wenn ein proaktives Handeln weiterhin gewünscht ist, so ist anzuraten, eine Genehmigung vom Gesundheitsamt bzw. vom Ministerium einzuholen.

Seite 2

Brief vom 9. Oktober 2020

III. Entsendung:

Der nicht-akademische Personalrat entsendet als Vertreter für die Abfrage der Daten der Kontaktnachverfolgungs-App im Anwendungsfall folgende Mitglieder: (Beschluss Nr. 2020/07)

- [REDACTED]
- [REDACTED]

IV. Verfahrensverzeichnis KNV:

Wir bitten um die Aufnahme des kompletten Prozesses zur Abfrage der Daten (Wer fragt wann, in welcher Form ab, 4-Augen-Prinzip) in das Verfahrensverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



## Lehne, Thomas

---

**Von:** Persrat\_wimi, <persrat\_wimi@th-wildau.de>  
**Gesendet:** Montag, 12. Oktober 2020 10:02  
**An:** krisenstab, ; Kanzler der TH WILDAU; Präsidentin der TH Wildau  
**Betreff:** Re: Arbeitsanweisung MNS und Kontaktnachverfolgung

Liebe alle,

der akademische Personalrat hat sich am am heutigen Morgen zum Entwurf Dienst- und Arbeitsschutzanweisung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 vom 09.10.2020 getroffen.

### Beschluss 2020/11

Der APR stimmt generell dem o.g. Entwurf zu.

Zusätzlich sollten folgende Information mit in der Anweisung auftauchen: Die Nutzung des 4-Augeneprinzips sollte unbedingt zum besseren Verständnis auch mit angemerkt werden und dass auch der Personalrat beteiligt. Das gibt den Datenschutz aus Sicht des APR noch einen besseren Nachdruck

BG

 für den APR

---

**Von:** Schuppan, Sylvia <sylvia.schuppan@th-wildau.de>  
**Gesendet:** Freitag, 9. Oktober 2020 11:58  
**An:** 'Praesidentin\_THWi' <praesidentin@th-wildau.de>; 'Kanzler' <kanzler@th-wildau.de>; 'Richter, Maren' <mrichter@th-wildau.de>  
**Cc:** 'Lange, Mike' <mike.lange@th-wildau.de>; Rabe, Christian <christian.rabe@th-wildau.de>  
**Betreff:** Arbeitsanweisung MNS und Kontaktnachverfolgung  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Tippe, sehr geehrter Herr Lehne,  
sehr geehrte Frau Richter,

wie heute besprochen, habe ich den Entwurf der Arbeits- und Dienstanweisung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und der Kontaktnachverfolgung noch geglättet. Er hängt dieser E-Mail an.

Sehr geehrter Herr Lange, sehr geehrter Herr Rabe,

ich bitte Sie diese Fassung zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls zu monieren.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Schuppan  
Justiziarin  
Technische Hochschule Wildau  
Technical University of Applied Sciences  
Hochschulring 1, 15745 Wildau, Germany  
Telefon: +49 (0) 3375/508 761

[Seite]

*[The following text is extremely faint and largely illegible. It appears to be a formal letter or document with several paragraphs and possibly a signature block. Some words like "Antrag" and "Betreff" are faintly visible.]*

**Von:** [Schuppan, Sylvia](#)  
**An:** ["Praesidentin THW"; "Kanzler"; "Richter, Maren"](#)  
**Cc:** ["Lange, Mike"; Rabe, Christian](#)  
**Betreff:** Arbeitsanweisung MNS und Kontaktnachverfolgung  
**Datum:** Freitag, 9. Oktober 2020 11:58:00  
**Anlagen:** [20201008 Entwurf Dienst- und Arbeitsanweisung Kontaktnachverfolgung ut Schp.docx](#)  
**Dringlichkeit:** Hoch

---

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Tippe, sehr geehrter Herr Lehne,  
sehr geehrte Frau Richter,

wie heute besprochen, habe ich den Entwurf der Arbeits- und Dienstanweisung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und der Kontaktnachverfolgung noch geglättet. Er hängt dieser E-Mail an.

Sehr geehrter Herr Lange, sehr geehrter Herr Rabe,

ich bitte Sie diese Fassung zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls zu monieren.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Schuppan  
Justiziarin  
Technische Hochschule Wildau  
Technical University of Applied Sciences  
Hochschulring 1, 15745 Wildau, Germany  
Telefon: +49 (0) 3375/508 761  
Fax: +49 (0) 3375/508 764 oder 03375508764@fax.th-wildau.de  
Email: [sylvia.schuppan@th-wildau.de](mailto:sylvia.schuppan@th-wildau.de)



## Dienst- und Arbeitsschutzanweisung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und sehr geehrte Mitarbeiter,  
sehr geehrte Studierende,

der Arbeitgeber und Dienstherr trägt nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes die Fürsorgepflicht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für die Beamtinnen und Beamten. Zudem trägt die Hochschule auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Studierenden der TH Wildau. Daher muss die Hochschule sicherstellen, dass Angestellte und Beamte ihre Arbeit und Studierende ihr Studium ungefährdet wahrnehmen können. Dazu gehören in Zeiten des Corona-Virus an erster Stelle Informationen über Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen. Die Verfügung der Präsidentin P04-2020 vom 30. April 2020 und in der Anweisung per Mitarbeiter-E-Mail vom 30. April 2020 und vom 30. Juli 2020 werden durch diese Anweisung aktualisiert.

1.

Wie bereits seit dem 29.04.2020 besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Gebäuden der Hochschule. Wobei in Büros oder Laboren, die von einem fest definierten Personenkreis genutzt werden, auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden kann, sofern der Mindestabstand zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (1,5 m) gewahrt und für eine regelmäßige Belüftung gesorgt wird.

Lehrveranstaltungen jedweder Form (auch in Laboren) erfüllen das Kriterium der festen, wiederkehrenden Gruppe („strenge Kohortenbildung“)<sup>1</sup> im Sinne der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung<sup>2</sup> nicht. Deswegen besteht bei allen Lehrveranstaltungen in den Gebäuden der TH Wildau die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes aller Anwesenden.

2.

Zusätzlich wird die Anweisung erteilt, dass für das nach SARS-CoV-2-Umgangsverordnung erforderliche Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung die in den Gebäuden der TH Wildau vorgesehene digitale Kontaktverfolgung zu nutzen. Die entsprechenden QR-Codes sind an den jeweiligen Eingängen zu den Räumlichkeiten der TH Wildau angebracht. Sofern die QR-Codes nicht nutzbar sein sollten oder nicht genutzt werden können, sind die Aufenthalte durch Sie unverzüglich auf der folgenden Webseite einzutragen: <https://icampus.th-wildau.de/kontaktnachverfolgung>.

Eine solche verpflichtende Anweisung zur Eintragung von Aufenthalten an der TH Wildau ist angemessen. Nach den maßgeblichen Feststellungen des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weiterhin um eine dynamische und ernstzunehmende Situation. Beim Auftreten eines Infektionsfalles an der TH Wildau verlangt die Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, Beamtinnen/Beamten und Studierenden, dass alle informiert werden, die mit dem jeweiligen Erkrankten in Kontakt gekommen sein könnten. Die Anweisung ermöglicht die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Kontakten zu mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 Infizierten und dient dem legitimen Zweck, im Falle eines Infektionsnachweises mögliche Infektionsketten unverzüglich aufzudecken und zu unterbrechen. Nur so ist es möglich

<sup>1</sup> <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/ministerium/umgang-mit-corona-pandemie/>

<sup>2</sup> [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars\\_cov\\_2\\_umgv](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv)

eine dynamische Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und damit zugleich einen Beitrag zum Bevölkerungsschutz zu leisten.

Darüber hinaus verlangt in einem solchen Fall das Gesundheitsamt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes<sup>3</sup> innerhalb kurzer Zeit eine möglichst vollständige Kontaktliste von der TH Wildau. Eine solche Information und Auskunft kann jedoch nur erteilt werden, wenn diese Kontakte registriert wurden. Zudem kann die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Hochschule nur mittels einer solchen Maßnahme möglichst langfristig aufrechterhalten bleiben. Eine komplette Schließung der Hochschule soll vermieden werden.

Weitere Details zur digitalen Kontaktnachverfolgung finden Sie unter:

<https://www.th-wildau.de/kontaktnachverfolgung/>

Diese Pflichten werden bis auf Widerruf aufrechterhalten, soweit keine zeitlich nachfolgenden rechtlichen Vorgaben engeren Regelungen vorsehen.

---

<sup>3</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>



Anlage 3: Widerspruch vom 13.08.2021 gegen den Bescheid vom 16.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen Ihren Bescheid vom 16.07.2021, in Bezug auf Vollständigkeit, lege ich Widerspruch ein.

Ihr Schreiben vermittelt den Eindruck, dass keine weiteren Unterlagen vorliegen.  
Die mir übermittelten Unterlagen aber auch die Geschäftsordnungen der Personalräte deuten jedoch weitere Unterlagen an.

Als Petent sind mir die vorhandenen Unterlagen im Detail regelmäßig nicht bekannt. Eine gewisse Unschärfe in der Formulierung und Beschreibung der Anfrage ist daher als der vorherrschende Fall anzusehen. Daher sieht §6 Absatz 1 Satz 5 AIG eine entsprechende Pflicht zur Unterstützung vor. Eine solche Unterstützung kann ich nicht erkennen.

Meine Formulierung der Anfrage zeigte Beispiele auf und ist mit der Formulierung „im Rahmen der Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung“ sicherlich auch für prüfende Dritte konkret genug umrissen.

Auch andere Anfragen nach AIG zeigen, dass Sie Unterlagen als nicht vorhanden angeben, diese jedoch im Nachhinein auffindbar sind, bzw. Sie angeben, die Anfrage wäre zu unkonkret dargelegt worden. Dieses Muster Ihrer Bearbeitung wird sicherlich auch prüfenden Dritten auffallen.

Ich verstehe die einschlägigen Rechtsregelungen so, dass Sie auch zu beauskunften haben, ob weitere Unterlagen vorliegen und, sofern in diese keine Einsicht erfolgen soll, ein entsprechender Ablehnungsgrund nach AIG anzugeben ist.

Dazu gehört beispielsweise auch darzulegen, aus welchen konkret benannten schutzwürdigen Gründen die Namen der Amtsträger geschwärzt wurden (Rückausnahme §5 (3) AIG). Immerhin sind diese Namen auch auf Ihrer Webseite veröffentlicht.

Nur so wird dem Petenten ein effektiver Rechtsschutz überhaupt erst ermöglicht.

Es fehlen mindestens die folgenden Unterlagen, deren Vorhandensein sich durch Schlussfolgerungen unterschiedlicher Indizkraft ergeben:

- Entsprechende Teile der Protokolle, Abstimmungsergebnisse und Protokollanhänge der Personalräte.
- Unterlagen zu den Fragen des Kanzlers bezüglich einer „internen Abfrage der Daten“.
- Ein den Personalräten vorliegendes Verfahrensverzeichnis, da diese darauf Bezug nehmen. Sollten Sie hier das Brandenburgische Datenschutzgesetz als ersetzende Rechtsregelung nach §1 AIG ansehen, so stütze ich meinen Antrag auf § 4 (3) Satz 1 BbgDSG.
- Eine Unterlage, aus der die Beschreibung eines 4-Augen Prinzips hervorgeht.
- Der Verfahrensverlauf von VG 8 K 518/21 zeigt, dass Informationen zwischen Personalräten und Entwicklern ausgetauscht wurden.

Diesen Widerspruch sehe ich als zulässig und auch begründet an. Sollten Sie Widerspruchsgebühren erheben, kündige ich bereits an, diese gerichtlich prüfen zu lassen, da mir der Widerspruch auch bereits aus formalen Gründen geboten scheint.

Mit freundlichen Grüßen  
Marcel Langner

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn  
Marcel Langner

Wildau, 18. August 2021

*Ihr Zeichen #221304 | Unser Zeichen #221304*

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG,  
VIG

Antrag vom 29. Mai 2021, unser Bescheid vom 16. Juli 2021, Ihr Widerspruch vom  
13. August 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

ich nehme Bezug auf Ihren Widerspruch vom 13. August 2021.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Konkretisierung Ihrer Anfrage.

Sie führen Sie wie folgt aus:

„Der Verfahrensverlauf von VG 8 K 518/21 zeigt, dass Informationen zwischen den  
Personalräten und den Entwicklern ausgetauscht wurden.“

Diese pauschale Äußerung ist nicht nachvollziehbar. Bitte stellen Sie ganz konkret  
dar, auf welche Unterlage bzw. welche Textpassage sich diese Aussage bezieht.

Gerne können Sie dafür die wissenschaftlichen Zitierregeln verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

## Anlage 5: Mein Schreiben als Antwort auf die Bitte der Konkretisierung vom 21.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.08.2021, welches mir am 21.02.2021 zugeing.

Sie versuchen darin darzulegen, dass Sie mich bei der Konkretisierung meines Antrages unterstützen wollen.

Das kann ich nicht erkennen.

Ich lese aus Ihrem Schreiben, dass ich darlegen soll, woraus ich schließe, dass Schriftverkehr mit den Entwicklern und den Personalräten stattfand.

Das erachte ich nicht als Hilfestellung zu irgendeiner Konkretisierung. Es ist auch das erste Mal, dass Sie überhaupt angeben, der Antrag wäre zu unkonkret gestellt.

Tatsächlich scheint es mir, als würden Sie hier nicht in Ihren Akten nachsehen, ob und welche Informationen vorliegen, sondern vom Petenten verlangen, dass er nachweist, dass diese Information vorliegt und diese erst dann herausgeben. Das ist nicht meine Lesart des AIG, des Willens des Gesetzesgebers und meiner Auffassung unseres Rechtsstaates.

Die Stichhaltigkeit/Nachvollziehbarkeit meiner Deduktion wird sich in einem Gerichtsverfahren sicherlich auch mithilfe von Zeugenaussagen der Entwickler und betroffenen Personalräte klären lassen. Dabei wird auch Ihr gesamtes bisheriges Antwortverhalten von mir dargelegt werden. Die Frage, die man sich also stellen könnte ist nicht, ob ich wirklich in der Lage bin bereits jetzt diese Unterlagen nachweisen zu können, sondern ob es später in einem Gerichtsverfahren hier auch mit einem in Camera Verfahren möglich sein wird. Letztlich kann aber auch bereits Ihr Schreiben selbst den Schluss zulassen, dass diese Unterlagen existieren.

Eine Hilfe für mich wäre, sofern eine Konkretisierung erfolgen soll, zu wissen, welche Unterlagen/Unterlagenkategorien überhaupt vorliegen, damit ich eine Auswahl treffen kann und somit auch den Aufwand gering halten kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Marcel Langner

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
Marcel Langner

Nur per E-Mail:



Datum: 30. August 2021

Bearb

Telefo

Telefa

Zeiche

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### Ihr Antrag auf Informationszugang bei der TH Wildau vom 29. Mai 2021

Ihre E-Mail vom 21. August 2021, fragdenstaat.de #221304

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21. August 2021. Sie übersandten uns die seit unserer E-Mail vom 11. August 2021 erfolgte Kommunikation mit der Technischen Hochschule Wildau (TH Wildau) und erkundigten sich, ob Sie im Rahmen einer Antragstellung nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) verpflichtet seien, „deduktiv ermittelte Behauptungen“ umfangreich nachzuweisen. Aus dem zwischenzeitlichen Kommunikationsverlauf geht Folgendes hervor:

Auf Ihre Anfrage vom 23. Juli 2021 hatten wir Ihnen per E-Mail vom 11. August 2021 unter anderem empfohlen, das Vorhandensein von Informationen im Kontakt mit der Akten führenden Stelle sowie unter Benennung konkreter Anhaltspunkte zu klären. Wir vertraten die Auffassung, dass ein Eingehen der Hochschule darauf – einen handhabbaren Konkretisierungsgrad vorausgesetzt – von der Unterstützungs- und Beratungspflicht des § 6 Absatz 1 Satz 5 AIG umfasst ist. Daraufhin legten Sie am 13. August 2021 per E-Mail Widerspruch gegen den Bescheid der TH Wildau vom 16. Juli 2021 ein. Sie benannten darin vier konkrete Unterlagen, deren Vorhandensein sich „durch Schlussfolgerungen unterschiedlicher Indizkraft“ ergäbe. Außerdem erwähnten Sie ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, das zeige, dass Informationen zwischen Personalräten und Entwicklern ausgetauscht worden seien. Schließlich forderten Sie die Unterstützung bei der hinreichenden Bestimmung Ihres Antrags auf Informationszugang ein. Mit Schreiben vom 18. August 2021 bot die Technische Hochschule dies an und stellte zunächst eine Nachfrage zu dem letztgenannten Aspekt. Sie hielt diese Äußerung für zu pauschal und bat um eine Konkretisierung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass wir bereits Ihre Frage, ob Sie verpflichtet seien, „deduktiv ermittelte Behauptungen“ umfangreich nachzuweisen, nicht einordnen können. Für ein Antragsverfahren ist es völlig irrelevant, welcher philosophischen Methodenlehre Sie sich in Ihrer Kommunikation mit der Akten führenden Stelle bedienen. Die Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AIG, den Antrag hinreichend zu bestimmen, lässt sich zudem nicht durch Behauptungen

---

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow · E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de) · [www.LDA.Brandenburg.de](http://www.LDA.Brandenburg.de)  
Fingerprint: D0D7 0D36 C6F9 F97C 74AA 33AB 1386 F557 7511 8EC7

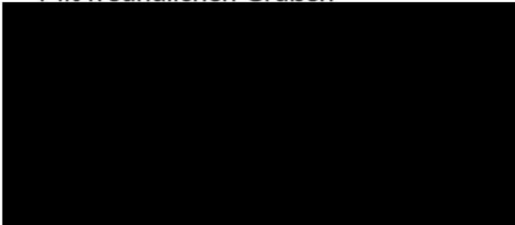
erfüllen. Es geht vielmehr darum, in einem Kommunikationsprozess zwischen Antragsteller und Akten führender Stelle konkrete Unterlagen zu identifizieren, auf die sich der Antrag richtet. An dieser Kommunikation müssen beide Seiten konstruktiv teilnehmen.

Nach unserem Verständnis haben Sie die vier von Ihnen benannten Unterlagen soweit konkretisiert, wie Ihnen dies möglich ist. Hier liegt es jetzt an der TH Wildau, zu prüfen und mitzuteilen, ob diese Unterlagen vorhanden sind. Die Tatsache, dass die Technische Hochschule eine ergänzende Nachfrage zum Zweck der vollständigen Klärung des Antragsgegenstands an Sie gerichtet hat, verstehen wir gerade nicht als eine Weigerung, diese Prüfung durchzuführen.

Ob Ihre Ausführungen zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren den erforderlichen Konkretisierungsgrad aufweisen, bezweifeln wir hingegen. Zwar vermögen wir von hier aus mangels Kenntnis des Verfahrens weder den Inhalt noch den Umfang der Verwaltungsunterlagen einzuschätzen. Allerdings behaupten Sie lediglich, das Verfahren zeige, dass Informationen zwischen den Personalräten und den Entwicklern ausgetauscht wurden. Darin ist keine Konkretisierung zu erkennen. Da Sie vermutlich das Verfahren kennen, dürfte es Ihnen möglich sein, der Akten führenden Stelle mitzuteilen, um welche Informationen es geht bzw. aus welchen Verfahrensunterlagen Ihre Behauptung hervorgehen. Es geht nach unserem Verständnis nicht darum, dass Sie gebeten werden, eine Behauptung nachzuweisen, sondern lediglich Ihren Hinweis zu konkretisieren, um weitere Missverständnisse zu vermeiden. Insofern halten wir die Nachfrage der TH Wildau vom 18. August 2021 also für durchaus nachvollziehbar.

Unsere Empfehlung, das Vorhandensein von Informationen im Kontakt mit der Akten führenden Stelle zu klären, halten wir vor diesem Hintergrund aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen





TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn  
Marcel Langner

Mit Postzustellungsurkunde

Wildau, 1. September 2021

*Ihr Zeichen #221304 | Unser Zeichen #221304\_WB*

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG),  
Ihr Antrag vom 29. Mai 2021,  
Unser Bescheid vom 16. Juli 2021  
Ihr Widerspruch vom 13. August 2021  
Unser Schreiben vom 18. August 2021  
Ihr Schreiben vom 21. August 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

auf Ihren Widerspruch vom 13. August 2021, eingegangen am 13. August 2021,  
ergeht folgender

#### Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens sind vom Widerspruchsführer zu tragen.
3. Verwaltungsgebühren werden in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Seite 2

Brief vom 1. September 2021

### Begründung:

#### I.

Mit Fax vom 29. Mai 2021 beantragten Sie Akteneinsicht wie folgt:

- 1.) „Ich möchte daher alle Unterlagen der Personalvertretungen erbitten, die diesen im Rahmen der Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung vorliegen. Das können Beschlüsse, Protokolle von Sitzungen oder Beratungen (bzw. die entsprechenden Teile davon), E-Mails mit der Hochschulleitung oder den internen Entwicklern sein.“

Mit Bescheid vom 16. Juli 2021 wurde Ihrem Antrag zugestimmt und die Unterlagen übersandt.

Mit Widerspruch vom 13. August 2021 stellen Sie dar, dass folgende Unterlagen fehlen:

- 1.) Entsprechende Teile der Protokolle, Abstimmungsergebnisse und Protokollanhänge der Personalräte.
- 2.) Unterlagen zu den Fragen des Kanzlers bezüglich einer „internen Abfrage der Daten“.
- 3.) Ein den Personalräten vorliegendes Verzeichnisse, da diese darauf Bezug nehmen. Sollten Sie hier das Brandenburgische Datenschutzgesetz als ersetzende Rechtsregelung nach §1 AIG ansehen, so stütze ich meinen Antrag auf § 4 (3) Satz 1 BbgDSG.
- 4.) Eine Unterlage, aus der die Beschreibung eines 4-Augen-Prinzips hervorgeht.
- 5.) Der Verlaufsverlauf von VG 8 K 518/21 zeigt, dass Informationen zwischen Personalräten und Entwicklern ausgetauscht wurden.

Mit Schreiben vom 18. August 2021 boten wir Unterstützung bei der Konkretisierung Ihrer Anfrage zu 5.) an. Ihre Ausführungen zu 5.) sind nicht hinreichend konkret. Wir verwiesen dabei auf die Anwendung wissenschaftlicher Zitierregeln.

Auf unser Schreiben vom 18. August 2021 antworteten Sie am 21. August 2021. Konkrete Ausführungen zu Nr. 5.) Ihres Widerspruchs erfolgten nicht.

Seite 3

Brief vom 1. September 2021

Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass „mindestens die folgenden Unterlagen, deren Vorhandensein sich durch Schlussfolgerungen unterschiedlicher Inzidenzkraft ergeben“ vorhanden sind.

II.

1.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2021 wurden Ihnen alle erbetenen Unterlagen übersandt.

Weitere Unterlagen, wie im Widerspruch unter 1.) bis 4.) ausgeführt, liegen demnach nicht vor.

Konkrete Ausführungen zu Nr. 5.) des Widerspruchs sind trotz unserer Unterstützung nicht vorgelegt worden. Unterlagen, welche zwischen den Entwicklern und den Personalräten ausgetauscht worden sein sollen, liegen nicht vor.

Unser Bescheid vom 16. Juli 2021 zu Ihrer Anfrage vom 29. Mai 2021 ist rechtmäßig ergangen und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Daher ist Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 72, 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. §§ 79, 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG i. V. m. §1 VwVfGBbg.

3.

Die Gebührenentscheidung erfolgt aus § 10 Abs. 1, 2 AIG i. V. m. § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO)<sup>o</sup> i. V. m. Tarifstelle 2.1 der Anlage zur AIGGebO. Danach werden für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes Gebühren erhoben.

Die Gebühr für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden – beträgt mindestens 10 Euro und höchstens 50 Euro.

Seite 4

Brief vom 1. September 2021

Die festgesetzte Gebühr i. H. v. 25 Euro ist angemessen und berücksichtigt den mit der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

**Hinweis zur Zahlung:**

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 25 Euro innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides an:


|                   |  |
|-------------------|--|
| Empfänger:        | TH Wildau                              |
| BIC:              | WELADED1PMB                            |
| IBAN:             | DE74 1605 0000 3667 0209 79            |
| Institut:         | Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS) |
| Verwendungszweck: | #221304_WB                             |

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, erhoben werden.

Sollten Sie separat gegen die vorliegende Gebührenfestsetzung vorgehen wollen, können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides gegen die Gebührenfestsetzung unter Ziffer 3 Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



10

Im Rahmen der Planungen zur Umsetzung der aus § 7 Abs. 4 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV herrührenden Verpflichtung zur Kontaktnachverfolgung hatte unsere Mandantin mehrere Aspekte zu berücksichtigen. Neben der ordnungsgemäßen Erfüllung der Vorgaben aus der SARS-CoV-2-EindV, insbesondere der Erfassung der Anwesenden mit Ort, Uhrzeit und Kontaktdaten sowie der Ermöglichung einer schnellstmöglichen Auskunft gegenüber dem Gesundheitsamt im Falle einer bestätigten Infektion, sollten auch die **spezifischen Bedürfnisse der überwiegend studentischen Nutzerinnen und Nutzer hinreichend berücksichtigt** werden.

16

**Vielmehr wurden die notwendigsten Anwendungsfälle für den Start der App in Gremiensitzungen festgelegt und direkt umgesetzt.** Soweit sich nach dem Start des Einsatzes der App Anpassungsbedarf ergab, so etwa im Bereich der Nutzerfreundlichkeit der Anwendung, oder soweit azyklisch Optimierungen und Erweiterungen erforderlich wurden, wurden diese im Entwicklungssystem der Entwickler umgehend agil geplant, entworfen und getestet. Diese Änderungen wurden anschließend direkt in das Produktivsystem eingespielt, wodurch der bestehende Quellcode aktualisiert, d.h. überschrieben wurde. Eine gesonderte Ablage von „Vor-Versionen“ erfolgt bei einem solchen Prozess nicht.